Telefon: 233-39822 Telefax: 233-3998 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement KVR-III/141

# Verkehrsberuhigung durch Tempo 30 in der Siegenburger Straße und der Breitachstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02376 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

# Parkerlaubnis auf beiden Seiten der Siegenburger Straße auf PKW begrenzen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02377 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14332

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes – Sendling-Westpark vom 26.03.2019

Öffentliche Sitzung

#### I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen jeweils einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu deren Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 02376 zielt darauf ab, die Siegenburger Straße und die Breitachstraße komplett in die anschließenden Tempo 30-Zonen zu integrieren.

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen nur innerhalb von Wohngebieten und abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung "Rechts vor Links" gelten. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und somit der "Sichtbarkeitsgrundsatz" gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das "Zonenbewusstsein" beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation ("Langsam-Straße") vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in dem in Rede stehenden Straßenzug nicht erfüllt. In der Siegenburger Straße findet reger Durchgangsverkehr statt.

Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt sie den optischen Eindruck einer Vorfahrtstraße. Beim Befahren könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein "Zonenbewusstsein" einstellen.

Des Weiteren befindet sich die Siegenburger Straße zwischen östlich Anwesen Nr. 109 und westlich Anwesen Nr. 41 sowie die Breitachstraße nördlich Grüntenstraße laut aktuellem Flächennutzungsplan nicht in einem Wohngebiet.

Eine Integration in die bestehenden, angrenzenden Tempo 30-Zonen ist somit rechtlich nicht möglich.

Die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 14-20 / E 02377 zielt darauf ab, die Parkerlaubnis in der gesamten Siegenburger Straße auf PKW zu beschränken.

Die Siegenburger Straße liegt ab Landaubogen in südlicher Richtung bis Anwesen Nr. 41 und ab Anwesen Nr. 109 in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die Westendstraße laut Flächennutzungsplan in einem Wohngebiet. Somit gilt hier bereits folgende gesetzliche Regelung: Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann. Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t fallen nicht unter das Parkverbot des § 12 Abs. 3a StVO; sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – legal am ruhenden Verkehr teil.

Diese Regelung gilt aber nicht für den Bereich zwischen Anwesen Nr. 41 und Nr. 109 (kein Wohngebiet laut Flächennutzungsplan, s.o.). Hier können Lastkraftwagen bisher grundsätzlich ohne Beschränkung abgestellt werden.

Eine Regelung durch das Kreisverwaltungsreferat als zuständige Straßenverkehrs behörde ist dort zu treffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 StVO).

Um Sichtbehinderungen durch große Fahrzeuge an den Ein-/Ausfahrtsbereichen zu vermeiden als auch Besuchern des Westparks, der Bezirkssportanlage und der Kleingärten Parkmöglichkeiten anzubieten, wurden bereits einzelne Bereiche der Siegenburger Straße mit Z. 314 StVO und Zusatz "PKW" beschildert.

Die Rahmenbedingungen und die Verkehrsbedeutung der Siegenburger Straße haben sich laut umfangreicher Stellungnahme der Polizei in jüngster Vergangenheit verändert: Die Nutzungsintensität der Gehwege hat aufgrund von 2 Sportvereinen, dem Tennisclub MTC, der verstärkten Nutzung des Audi-Dome, 2 Kleingartenanlagen mit Gastronomiebetrieben, dem Naherholungsgebiet Westpark und dem Biergarten "Hopfengarten" deutlich zugenommen.

Die Parkbuchten sind mit einer Breite von 2m nicht für die Aufnahme von Großfahrzeugen geeignet. LKW werden hier entweder verbotswidrig mit einer Fahrzeughälfte auf dem Gehweg abgestellt, wodurch der o.g. Nutzungsbedarf eingeschränkt wird, oder ragen deutlich in Fahrbahn hinein.

Parken nun 2 große Fahrzeuge gegenüber, schränkt das die Fahrbahnbreite soweit ein, dass hier eine besondere Vorsicht des Fahrverkehrs geboten ist.

Um den genannten Umständen Rechnung zu tragen, als auch die bestehende und sich ausweitende Beschwerdelage einzubeziehen, ist es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates aus Verkehrssicherheitsgründen nicht nur vertretbar, sondern auch geeignet, erforderlich und angemessen, das Parken nur für PKW anzuordnen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

## II. Antrag des Referenten

Keller

- 1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis keine Ausweitung der Tempo 30-Zonen auf die gesamte Siegenburger Straße und die Breitachstraße; Anordnung PKW-Parken in der gesamten Siegenburger Straße wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02376 und Nr. 14-20 / E 02377 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling Westpark am 22.11.2018 sind damit satzungsgemäß behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag.						
	Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstad München						
	Der Vorsitzende	Der Referent					

### IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V	∆n da	s Direktorium	1 - HA I	l/ RΔ
٧.	All ua	3 DII CRIVII IIII		" UM

	Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.				
Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat					
Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:					
	Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)				
	Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)				

### VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu) zur weiteren Veranlassung

Am						

Kreisverwaltungsreferat - GL 532